

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 24. Januar 1994**  
**über den Einsatz des informatisierten Netzes ANIMO**

(94/34/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom  
 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und  
 tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen  
 Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im  
 Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mehrere Entscheidungen über das  
 informatisierte Netz ANIMO erlassen, unter anderem die  
 Entscheidung 91/398/EWG vom 19. Juli 1991 über ein  
 informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbe-  
 hörden (ANIMO)<sup>(3)</sup>, die Entscheidung 92/486/EWG vom  
 25. September 1992 zur Festlegung der Modalitäten der  
 Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum  
 „ANIMO“ und den Mitgliedstaaten<sup>(4)</sup> und die Entsch-  
 eidung 93/227/EWG vom 5. April 1993 über vorläufige  
 Maßnahmen für den Aufbau des informatisierten Netzes  
 „ANIMO“ in Italien<sup>(5)</sup>.

Das informatisierte Netz ANIMO ist in weiten Teilen der  
 Gemeinschaft funktionsfähig.

Es muß erreicht werden, daß das Netz im gesamten  
 Gebiet der Gemeinschaft funktionsfähig ist. Zu diesem  
 Zweck sind Fristen vorzusehen, bis zu denen das Netz  
 voll einsatzfähig sein muß.

Es empfiehlt sich jedoch, Vorschriften für den Fall vorzu-  
 sehen, daß ein Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, sich  
 vollständig am Netz zu beteiligen.

Diese Entscheidung läßt die früheren Bestimmungen  
 über das Netz ANIMO, insbesondere diejenigen der  
 Entscheidungen 92/486/EWG und 93/227/EWG, unbe-  
 rührt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
 ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre zentralen  
 Einheiten spätestens am 1. Februar 1994 dem Netz

ANIMO angeschlossen sind (Übermittlung und Empfang  
 sämtlicher im Rahmen des ANIMO-Systems vorgese-  
 henen Meldungen).

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß sämtliche  
 örtlichen Einheiten und Grenzkontrollstellen dem Netz  
 ANIMO spätestens am 1. Juni 1994 angeschlossen sind.

*Artikel 3*

Ist in einem Mitgliedstaat das informatisierte Netz  
 ANIMO nicht — wie in Artikel 1 vorgesehen — am 1.  
 Februar 1994 einsatzfähig, so läßt die zentrale Behörde  
 dieses Mitgliedstaats der zentralen Behörde des Bestim-  
 mungslandes alle im Rahmen des ANIMO-Systems  
 vorgesehenen Meldungen per Fax zukommen.

*Artikel 4*

Ist in einer örtlichen Einheit eines Mitgliedstaats das  
 informatisierte Netz ANIMO nicht am 1. Juni 1994  
 einsatzfähig, so trägt die zentrale Behörde dieses Mitglie-  
 dstaats dafür Sorge, daß sämtliche im Rahmen des  
 ANIMO-Systems für diese Einheit vorgesehenen  
 Meldungen von der zentralen Einheit übernommen  
 werden.

*Artikel 5*

Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten unbe-  
 schadet früherer Bestimmungen über das Netz ANIMO  
 und insbesondere der Entscheidungen 92/486/EWG und  
 93/227/EWG.

*Artikel 6*

Im März 1994 wird erneut geprüft, inwieweit das Netz  
 ANIMO funktionsfähig ist.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 7. 10. 1992, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 23. 4. 1993, S. 31.